

# Satzung der Stiftung „wissensART“

## Präambel

Die Kunst steht in enger Verbindung zum menschlichen Denken. Es ist bewiesen, dass Schönheit nicht nur im Auge des Betrachters liegt, sondern vor allem in seinem Gehirn. Denn erst dessen Reaktion entscheidet, ob ein ästhetischer Reiz beim Menschen ein Wohlgefühl auslöst. Kunst stärkt die Stressresistenz und hilft bei der Prävention und Behandlung von Krankheiten. Insofern dient die Beschäftigung mit Kunst der individuellen und öffentlichen Gesundheit.

Der Beschäftigung mit den daraus resultierenden Wechselwirkungen, der Förderung der Kultur und des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses ist diese Stiftung gewidmet. Sie ist von Marita Brinkmann dotiert aus dem Nachlass von Herman Josef Jansen, geboren am 11.10.1959, der am 13.06.2018 an einem Hirntumor starb.

Verantwortliche Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich den Zielen der Stiftung „wissensART“ verpflichtet fühlen, erhalten die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement. Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private mäzenatisch motivierte Investitionen in den Stiftungszweck getätigt werden können.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung wissensART“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Die Anerkennung erfolgte im April 2020 durch die Stiftungsaufsicht Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch in ihrem Zusammenwirken von Wissenschaft und Forschung, Bildung,

sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke, unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Stiftungszweck kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- a) Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten sowie die finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter Trägereinrichtungen;
  - b) Vergabe von Ausbildungs- und Ausstellungsstipendien an junge Künstler in den Bereichen der bildenden Kunst, der Mode und des Designs;
  - c) Bereitstellung von Atelierräumen an junge Künstler;
  - d) Durchführung von schulischen Veranstaltungen wie Workshops oder Besuche von Ateliers, Vorträgen und Aktionen etablierter Künstler, um bei jungen Menschen den Sinn für künstlerisches Schaffen zu wecken, oder Themen auf dem Gebiet der Satzungszwecke zu diskutieren;
  - e) Auslobung und Vergabe eines Kulturpreises;
  - f) Entwicklung und Förderung kreativ-künstlerischer Angebote z.B. zum Zweck der Rehabilitation und Trauerbewältigung für Menschen, die durch schwere Krankheit oder Behinderung gezeichnet sind oder einen schweren persönlich Verlust erlitten haben;
  - g) Motivation und Ermöglichung von Besuchen in Kunst- und Kultureinrichtungen von Menschen, die durch schwere Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt sind, und ihren Familien;
  - h) Entwicklung und Förderung kreativ-künstlerischer Methoden in der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten, etwa der Kunsttherapie;
  - i) Förderungen künstlerischer Auseinandersetzungen mit Krankheit und Tod, z.B. durch die Konzeption und Veranstaltung von Workshops und Ausstellungen;
  - j) Vergabe von Doktorandenstipendien, insbesondere im Bereich der Hirnforschung.

- k) Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden.
- (3) Die Stiftung muss zu ihrer Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt. Die Möglichkeiten des § 58 Nr. 2 AO, zur Verwirklichung des Satzungszwecks Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, bleibt unberührt.
- (4) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Stipendien und Förderpreise werden auf Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (6) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigter Zwecke im Inland bezogen.

### § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.